



Feuerpolizeiliche Kontrollen

Weisung
vom 15. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Neu- und Umbaukontrollen sowie Kontrollen aus gegebenem Anlass	3
2 Kontrollen von Fall zu Fall	3
3 Periodische Kontrollen	4
3.1 Periodische Kontrollen durch die Gemeindefeuerpolizei	4
3.1.1 Im 2-Jahres-Turnus	4
3.1.2 Im 4-Jahres-Turnus	4
3.1.3 Im 6-Jahres-Turnus	5
3.1.4 Im 8-Jahres-Turnus	5
3.2 Periodische Kontrollen durch die Kantonale Feuerpolizei	5
3.2.1 Im 2-Jahres-Turnus	5
3.2.2 Im 4-Jahres-Turnus	6
3.2.3 Im 6-Jahres-Turnus	6
3.3 Betriebe mit eigenem Sicherheitsbeauftragten	6
4 Eigenkontrollen	7
5 Umfang der Kontrollen	7
5.1 Neu- und Umbaukontrollen sowie Kontrollen aus gegebenem Anlass	7
5.2 Kontrollen von Fall zu Fall	8
5.3 Periodische Kontrollen	8
5.4 Eigenkontrollen	8
6 Kontrollbericht	9
7 Mängel	9
8 Eintragen der Kontrollen	9
9 Gebäudeverzeichnis	10
10 Inkrafttreten	10

Gestützt auf §§ 3, 6 und 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978 sowie §§ 19 bis 22 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

erlässt die Kantonale Feuerpolizei folgende Weisung:

1 Neu- und Umbaukontrollen sowie Kontrollen aus gegebenem Anlass

1 Bei Neu- und Umbauten sind durch die Gemeindefeuerpolizei Kontrollen soweit nötig während der Bauausführung und in jedem Fall nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzunehmen. Während der Bauausführung sind insbesondere jene Bereiche zu kontrollieren, bei denen allfällige Mängel nach Bauvollendung nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand festgestellt und behoben werden können.

2 Aus gegebenem Anlass sind durch die Gemeindefeuerpolizei Kontrollen durchzuführen, insbesondere:

- bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes feuerpolizeiliches Risiko mit sich bringen (z.B. besondere Anlässe mit grosser Besucherzahl, temporäre Ausstellungen und Messen, Dekorationen, Feuerwerksverkauf, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften);
- wenn ein Gebäude oder ein Teil davon anders genutzt werden soll;
- wenn an technischen Ausrüstungen (z.B. wärme- oder lufttechnische Anlagen) von Bauten und Anlagen Änderungen vorgenommen werden.

2 Kontrollen von Fall zu Fall

1 Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) sind durchzuführen, wenn feuerpolizeiliche Mängel bekannt werden oder zu vermuten sind.

2 Die Durchführung der Kontrollen von Fall zu Fall in Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 3.1 dieser Weisung obliegt der Gemeindefeuerpolizei; in Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 3.2 der Kantonalen Feuerpolizei.

3 Periodische Kontrollen

Die nachstehend aufgeführten Gebäudekategorien und -nutzungen sind nach Massgabe des feuerpolizeilichen Risikos durch die Gemeindefeuerpolizei bzw. durch die Kantonale Feuerpolizei wie folgt periodisch zu kontrollieren:

3.1 Periodische Kontrollen durch die Gemeindefeuerpolizei

3.1.1 Im 2-Jahres-Turnus

- Bauten und Anlagen, in denen Theater, Kinos, Dancings, Discos, Jugendkeller usw. eingebaut sind, die ausschliesslich als solche genutzt werden, und in welchen sich ständig oder vorübergehend nicht mehr als 100 Personen aufhalten;
- Bauten, in denen kranke oder pflegebedürftige Personen (bis 30 Betten) dauernd oder vorübergehend untergebracht sind (z.B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte);
- Nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende, industrielle oder gewerbliche Betriebe mit grossen feuerpolizeilichen Risiken (z.B. Chemiebetriebe, Kunststoffindustrie).

3.1.2 Im 4-Jahres-Turnus

- Bauten, in denen dauernd oder vorübergehend Personen untergebracht sind (bis 50 Betten), die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime);
- Lager mit gefährlichen Stoffen (z.B. Sprengstoff bis 500 kg, pyrotechnische Artikel bis 1000 kg);
- brennbare Flüssigkeiten ohne erdverlegte Tanks: F1/F2 bis 2000 l – F3/F4/F5 unbegrenzt;
- brennbare Gase in Flaschen bis 1000 kg oder 150 Flaschen à 50 l;
- Industrielle oder gewerbliche Betriebe mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken (z.B. Holz-, Textil-, Papierindustrie, Grafikgewerbe, Nahrungsmittelindustrie);
- Gastwirtschaftsbetriebe (z.B. Restaurants, Kantinen);
- Landwirtschaftliche Betriebe.

3.1.3 Im 6-Jahres-Turnus

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, jedoch ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken (z.B. Kirchengemeindehäuser, Mehrzwecksäle, Mehrzweckturnhallen);
- Industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken (z.B. Metallindustrie, Autogewerbe, Tankstellen);
- Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Verkaufsfläche bis 1200 m²;
- Bauten und Anlagen der Volks- und Privatschulen;
- Einstellräume für Motorfahrzeuge (z.B. Parkhäuser, Sammelgaragen).

3.1.4 Im 8-Jahres-Turnus

- Büro- und Verwaltungsbauten;
- Bauten und Anlagen mit hohen Sachwertkonzentrationen (Zentral-, Hochregal-, Zollfreilager);
- Wohnbauten, bei denen der Feuerwiderstand des Tragwerkes durch einen dämmschichtbildenden Brandschutzanstrich gewährleistet wird.

3.2 Periodische Kontrollen durch die Kantonale Feuerpolizei

3.2.1 Im 2-Jahres-Turnus

- Bauten und Anlagen, in denen Theater, Kinos, Dancings, Discos, Jugendkeller usw. eingebaut sind, die ausschliesslich als solche genutzt werden und in denen sich ständig oder vorübergehend mehr als 100 Personen aufhalten;
- Bauten, in denen kranke oder pflegebedürftige Personen (über 30 Betten) dauernd oder vorübergehend untergebracht sind (z.B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte);
- In den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende, industrielle und gewerbliche Betriebe mit grossen feuerpolizeilichen Risiken (z.B. Chemiebetriebe, Kunststoffindustrie);
- Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Verkaufsfläche von mehr als 1200 m²;
- Hochschulbauten mit grosser Personenbelegung oder grossen feuerpolizeilichen Risiken (z.B. Gebäude mit Hörsälen, Laborbauten);
- Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung oder erhöhten feuerpolizeilichen Risiken auf dem Areal des Flughafens Kloten;
- Hauptbahnhof Zürich.

3.2.2 Im 4-Jahres-Turnus

- Bauten, in denen dauernd oder vorübergehend Personen untergebracht sind (über 50 Betten), welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime);
- Lager mit gefährlichen Stoffen (z.B. Sprengstoff über 500 kg, pyrotechnische Artikel über 1000 kg);
- brennbare Flüssigkeiten ohne erdverlegte Tanks: F1/F2 über 2000 l;
- brennbare Gase in Flaschen über 1000 kg oder mehr als 150 Flaschen à 50 l;
- Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken, deren Sicherheit aber von technischen Ausrüstungen abhängig ist (z.B. Wohn- und Geschäftshochhäuser).

3.2.3 Im 6-Jahres-Turnus

- Bauten und Anlagen der Berufs- und Kantonsschulen;
- Hochschulbauten ohne grosse Personenbelegung oder ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken;
- Bauten und Anlagen, die infolge wechselnder Nutzungen sowie sehr grosser Personenansammlungen ein erhöhtes feuerpolizeiliches Risiko aufweisen (z.B. Hallenstadion, Messe Zürich, Mehrzweckstadien);
- Bauten und Anlagen ohne grosse Personenbelegung oder ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken auf dem Areal des Flughafens Kloten.

3.3 Betriebe mit eigenem Sicherheitsbeauftragten

¹ Bei Betrieben mit eigenem Sicherheitsbeauftragten (SIBE) können, mit Zustimmung der Kantonalen Feuerpolizei, die periodischen Kontrollen diesen teilweise oder ganz übertragen werden.

² Die zuständigen Feuerpolizeiorgane stehen den Sicherheitsbeauftragten zur Beratung zur Verfügung. Anhand von Stichproben überprüfen sie die Einhaltung der Vorschriften. Falls nötig sorgen sie dafür, dass Mängel durch die Eigentümer von Bauten und Anlagen behoben werden.

4 Eigenkontrollen

Der Eigenkontrolle unterstehen:

- Alle Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze;
- Bauten und Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung, bei denen die feuerpolizeiliche Sicherheit durch spezialisiertes, betriebseigenes Personal oder durch Kontrollen anderer Instanzen ausreichend gewährleistet ist, wie Elektrizitäts-, Wasserwerke, Kehrrichtverbrennungsanlagen, Trafostationen, Zivilschutzbauten.

5 Umfang der Kontrollen

5.1 Neu- und Umbaukontrollen sowie Kontrollen aus gegebenem Anlass

¹ Bei Baukontrollen und Bauabnahmen ist insbesondere zu überprüfen, ob die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemachten Auflagen erfüllt worden sind, und ob im Übrigen die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Teilumbauten ist auch der vom Umbau nicht betroffene Gebäudebereich, mindestens aber die angrenzenden Brandabschnitte einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen.

² Bei Kontrollen aus gegebenem Anlass ist im betroffenen Gebäudeteil zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Anlass mit grosser Besucherzahl betrifft dies insbesondere den Publikumsbereich, die Fluchtwege, den ungehinderten Zugang für die Feuerwehr, die Funktionsbereitschaft der Löscheinrichtungen, allfällige Dekorationen, Handlungen auf Bühnen, die ein feuerpolizeiliches Risiko mit sich bringen, die Notwendigkeit einer Feuerwache oder zusätzlicher Kontrollen. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für Kontrollen bei Nutzungsänderungen und Änderungen an technischen Ausrüstungen.

5.2 Kontrollen von Fall zu Fall

Bei Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) sind diejenigen Bereiche von Bauten und Anlagen einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen, in denen Mängel vermutet werden oder bekannt sind. Falls notwendig wird dabei die Kontrolle auf die angrenzenden Brandabschnitte oder die Gesamtheit der Bauten und Anlagen ausgedehnt.

5.3 Periodische Kontrollen

1 Bei periodischen Kontrollen ist im gesamten Bereich von Bauten und Anlagen zu prüfen, ob die Vorschriften des baulichen und betrieblichen Brandschutzes eingehalten werden; dies betrifft insbesondere:

- Fluchtwege wie Treppenanlagen, Korridore und Ausgänge;
- tragende und raumabschliessende Bauteile;
- technische Ausrüstungen wie wärme- und lufttechnische Anlagen, Aufzüge, Brandmeldung und Brandbekämpfung, Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzüge;
- Brenn- und Treibstofflager;
- Lagerung und Entsorgung brennbarer Abfälle;
- Lagerung und Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen und Waren.

2 Soweit Kontrollen anderen Stellen übertragen sind, ist deren Tätigkeit anhand der Kontrollbücher und der Eintragungen im Gebäudekontrollheft zu überprüfen.

5.4 Eigenkontrollen

1 In den der Eigenkontrolle unterstellten Bauten und Anlagen ist es Sache der Gebäudeeigentümer oder Nutzer, die feuerpolizeiliche Sicherheit periodisch zu überprüfen und Mängel zu beheben.

2 Die zuständigen Feuerpolizeiorgane stehen den Gebäudeeigentümern und Nutzern zur Beratung zur Verfügung. Anhand von Stichproben prüfen sie die Einhaltung der Vorschriften. Falls nötig sorgen sie dafür, dass Mängel behoben werden.

6 Kontrollbericht

Damit die Eigenverantwortung wahrgenommen werden kann, erhalten Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen nach Kontrollen gemäss Ziffern 2 und 3 dieser Weisung einen schriftlichen Bericht. Dieser gibt Aufschluss über den brandschutztechnischen Zustand der kontrollierten Bauten und Anlagen, zeigt Abweichungen gegenüber den geltenden Brandschutzvorschriften auf und schlägt Lösungen und Fristen für deren Behebung vor.

7 Mängel

1 Bei Kontrollen festgestellte Mängel werden dem Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sofort schriftlich zur Kenntnis gebracht unter Ansetzung einer angemessenen Frist für die Behebung.

2 Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, werden die erforderlichen Sofortmassnahmen getroffen.

3 Nach Ablauf der Frist stellen die Feuerpolizeiorgane fest, ob die Mängel behoben sind. Ist dies nicht der Fall, treffen sie die erforderlichen Massnahmen.

8 Eintragen der Kontrollen

1 Feuerpolizeiliche Kontrollen sind im Gebäudekontrollheft einzutragen. Die Art der Kontrolle (periodische Kontrolle, Eigenkontrolle, Kontrolle von Fall zu Fall usw.) ist zu bezeichnen. Die Feuerpolizeiorgane prüfen, ob das Gebäudekontrollheft ordnungsgemäss geführt wird.

2 Kontrollen, welche durch die Feuerpolizeiorgane vorgenommen werden, sind zusätzlich im Gebäudeverzeichnis einzutragen.

9 Gebäudeverzeichnis

1 Die Feuerpolizeiorgane führen ein Verzeichnis über die ihrer Kontrolle unterstellten Bauten und Anlagen. Es enthält die für die Brandverhütung und Brandbekämpfung wichtigen Angaben, insbesondere über Einrichtungen des technischen Brandschutzes, spezielle Gefahrenquellen, durchgeführte Kontrollen und festgestellte Mängel.

2 Das Gebäudeverzeichnis umfasst mindestens diejenigen Bauten und Anlagen, welche gemäss Ziffer 3 dieser Weisung einer periodischen Kontrolle durch die Feuerpolizeiorgane unterstehen.

10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 15. Februar 2005 in Kraft. Die Weisung der Kantonalen Feuerpolizei „Feuerpolizeiliche Kontrollen“ vom 15. Februar 2000 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei



Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei
Postfach
8050 Zürich
Tel. 044 308 22 04